

TE Vwgh Beschluss 2024/1/15 Ra 2023/11/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

B-VG Art133 Abs4

LSD-BG 2016 §29 Abs1

VStG §44a Z1

VStG §9 Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VStG § 44a heute
 2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991
-
1. VStG § 9 heute
 2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. VwGG § 28 heute

2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schick sowie die Hofrätinnen Dr. Pollak und MMag. Ginhör als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision des D E in K (Deutschland), vertreten durch die RIHS Rechtsanwalt GmbH in 1010 Wien, Kramergasse 9/3/13, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. Juni 2023, Zl. LVwG-303345/14/GS, betreffend Übertretung des LSD-BG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10. November 2022 wurde der Revisionswerber schuldig gesprochen, er habe es als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches, zur Vertretung nach außen berufenes Organ der E GmbH mit Sitz an einer näher genannten Adresse in Deutschland gemäß § 9 Abs. 1 VStG zu verantworten, dass - wie sich anlässlich einer Baustellenkontrolle am 8. August 2018 herausgestellt habe - zwei namentlich genannte Arbeitnehmer, an einem näher genannten Arbeits- und Einsatzort in Linz „im Prüfzeitraum“ unterkollektivvertraglich entlohnt worden seien, wobei sich die konkrete Höhe der Unterentlohnung aus einer dem Spruch beigefügten, tabellarischen Aufstellung ergebe, die bezogen auf den Zeitraum von 1. August 2018 bis 31. August 2018 eine Aufschlüsselung des tatsächlich geleisteten sowie des nach dem einschlägigen Kollektivvertrag gebührenden Bruttoentgelts nach Art des Entgelts, Stundenanzahl sowie -satz enthalte. Dadurch habe der Revisionswerber eine Verwaltungsübertretung gemäß § 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) begangen, weshalb über ihn gemäß § 29 Abs. 1 erster Strafsatz LSD-BG eine Geldstrafe in der Höhe von € 5.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde der Revisionswerber zur Zahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG verpflichtet. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 10. November 2022 wurde der Revisionswerber schuldig gesprochen, er habe es als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliches, zur Vertretung nach außen berufenes Organ der E GmbH mit Sitz an einer näher genannten Adresse in Deutschland gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zu verantworten, dass - wie sich anlässlich einer Baustellenkontrolle am 8. August 2018 herausgestellt habe - zwei namentlich genannte Arbeitnehmer, an einem näher genannten Arbeits- und Einsatzort in Linz „im Prüfzeitraum“ unterkollektivvertraglich entlohnt worden seien, wobei sich die konkrete Höhe der Unterentlohnung aus einer dem Spruch beigefügten, tabellarischen Aufstellung ergebe, die bezogen auf den Zeitraum von 1. August 2018 bis 31. August 2018 eine Aufschlüsselung des tatsächlich geleisteten sowie des nach dem einschlägigen Kollektivvertrag gebührenden Bruttoentgelts nach Art des Entgelts, Stundenanzahl sowie -satz enthalte. Dadurch habe der Revisionswerber eine Verwaltungsübertretung gemäß Paragraph 29, Absatz eins, Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) begangen, weshalb über ihn gemäß

Paragraph 29, Absatz eins, erster Strafsatz LSD-BG eine Geldstrafe in der Höhe von € 5.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe: 33 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde der Revisionswerber zur Zahlung eines Kostenbeitrags gemäß Paragraph 64, Absatz eins, und 2 VStG verpflichtet.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Wien die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab. Zudem erging ein Kostenausspruch nach § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG. Die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Wien die gegen dieses Straferkenntnis erhobene Beschwerde des Revisionswerbers nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab. Zudem erging ein Kostenausspruch nach Paragraph 52, Absatz eins, und 2 VwGVG. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für unzulässig.

3

Das Verwaltungsgericht stellte fest, der Revisionswerber sei im angelasteten Tatzeitraum handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit nach außen vertretungsbefugtes Organ der E GmbH mit Sitz in Deutschland gewesen. Die E GmbH habe mit einem in Österreich ansässigen Unternehmen einen Werkvertrag über die Auskleidung eines Stoßofens auf dessen Gelände abgeschlossen. Für die Erfüllung dieses Auftrages seien Arbeitnehmer der E GmbH nach Österreich entsendet worden. Im Zuge einer Baustellenkontrolle am 8. August 2018 seien insbesondere die beiden im Straferkenntnis der belangten Behörde angeführten Arbeitnehmer angetroffen worden. Beide Arbeitnehmer seien von 1. August 2018 bis 31. August 2018 in Österreich tätig gewesen und hätten dabei näher angeführte Arbeitsstunden geleistet. Die betreffenden Arbeitnehmer seien seit 1. August 2010 bzw. seit 16. Mai 2017 beim „Unternehmen des Revisionswerbers“ als Monteure beschäftigt gewesen. Auch auf der hier in Rede stehenden Baustelle seien sie als Monteure tätig gewesen.

4

Weiters traf das Verwaltungsgericht Feststellungen hinsichtlich der im Zeitraum von 1. August 2018 bis 31. August 2018 betreffend die beiden Arbeitnehmer jeweils entstandenen Unterentlohnung.

5

Im Hinblick auf die dargelegten Feststellungen gelangte das Verwaltungsgericht in seiner rechtlichen Beurteilung zum Ergebnis, dass der Revisionswerber die ihm angelastete Verwaltungsübertretung begangen habe und dass das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10. November 2022 zu bestätigen sei.

6

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die in ihrer Zulässigkeitsbegründung ins Treffen führt, das durch das Verwaltungsgericht bestätigte Straferkenntnis sei an den Revisionswerber als Geschäftsführer der E GmbH adressiert, obwohl sich aus den Dienstzetteln ergebe, dass die beiden in Rede stehenden Arbeiter nicht Dienstnehmer der E GmbH gewesen seien. Im Hinblick auf § 44a Z 1 VStG macht die Revision weiters geltend, dass im Spruch des Straferkenntnisses keine korrekte Bezeichnung der juristischen Person, als deren nach außen vertretungsbefugtes Organ der Revisionswerber bestraft worden sei, erfolgt sei und dass auch die Umschreibung des Tatzeitraumes fehle. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die in ihrer Zulässigkeitsbegründung ins Treffen führt, das durch das Verwaltungsgericht bestätigte Straferkenntnis sei an den Revisionswerber als Geschäftsführer der E GmbH adressiert, obwohl sich aus den Dienstzetteln ergebe, dass die beiden in Rede stehenden Arbeiter nicht Dienstnehmer der E GmbH gewesen seien. Im Hinblick auf Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG macht die Revision weiters geltend, dass im Spruch des Straferkenntnisses keine korrekte Bezeichnung der juristischen Person, als deren nach außen vertretungsbefugtes Organ der Revisionswerber bestraft worden sei, erfolgt sei und dass auch die Umschreibung des Tatzeitraumes fehle. Die Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegen nicht vor. Die Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegen nicht vor:

7

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der

Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

9

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen (VwGH 27.4.2020, Ra 2019/11/0045, mwN). Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen (VwGH 27.4.2020, Ra 2019/11/0045, mwN).

10

Soweit sich die Revision bezüglich der Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Arbeitgeber der betreffenden Arbeitnehmer die E GmbH gewesen sei, gegen die im angefochtenen Erkenntnis vorgenommene Beweiswürdigung wendet, gelingt es ihr schon im Hinblick darauf, dass der Revisionswerber in seinen Eingaben selbst, sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (vgl. etwa dessen Rechtfertigung vom 23. April 2019 sowie dessen Beschwerde), die E GmbH als Arbeitgeberin der beiden Arbeitnehmer bezeichnet hatte, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen (zum Prüfmaßstab des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung der Verwaltungsgerichte vgl. etwa VwGH 5.7.2023, Ra 2023/11/0028, mwN). Soweit sich die Revision bezüglich der Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Arbeitgeber der betreffenden Arbeitnehmer die E GmbH gewesen sei, gegen die im angefochtenen Erkenntnis vorgenommene Beweiswürdigung wendet, gelingt es ihr schon im Hinblick darauf, dass der Revisionswerber in seinen Eingaben selbst, sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vergleiche, etwa dessen Rechtfertigung vom 23. April 2019 sowie dessen Beschwerde), die E GmbH als Arbeitgeberin der beiden Arbeitnehmer bezeichnet hatte, keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzuzeigen (zum Prüfmaßstab des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung der Verwaltungsgerichte vergleiche, etwa VwGH 5.7.2023, Ra 2023/11/0028, mwN).

11

Somit trifft auch der im Zusammenhang mit § 44a Z 1 VStG erhobene Vorwurf der Revision nicht zu, dass im Spruch des Straferkenntnisses vom 10. November 2022 die E GmbH zu Unrecht als jenes Unternehmen angeführt worden sei, für das die betreffenden Arbeitnehmer tätig gewesen seien und für welches der Revisionswerber gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Verantwortung gezogen worden sei. Somit trifft auch der im Zusammenhang mit Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG erhobene Vorwurf der Revision nicht zu, dass im Spruch des Straferkenntnisses vom 10. November 2022 die E GmbH zu Unrecht als jenes Unternehmen angeführt worden sei, für das die betreffenden Arbeitnehmer tätig gewesen seien und für welches der Revisionswerber gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Verantwortung gezogen worden sei.

12

Im Übrigen ist dem Straferkenntnis mit ausreichender Deutlichkeit der dem Revisionswerber angelastete Tatzeitraum (1. August 2018 bis 31. August 2018) zu entnehmen. Hinsichtlich eben dieses Zeitraums stellte das Verwaltungsgericht, ohne dass die Zulässigkeitsbegründung der Revision bezogen auf diese Feststellung eine Rechtsfrage im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG aufzuzeigen vermöchte, fest, dass die beiden in Rede stehenden Arbeitnehmer für die E GmbH in Österreich tätig gewesen seien. Im Übrigen ist dem Straferkenntnis mit ausreichender Deutlichkeit der dem Revisionswerber angelastete Tatzeitraum (1. August 2018 bis 31. August 2018) zu entnehmen. Hinsichtlich eben dieses Zeitraums stellte das Verwaltungsgericht, ohne dass die Zulässigkeitsbegründung der Revision bezogen auf diese

Feststellung eine Rechtsfrage im Sinn von Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufzuzeigen vermöchte, fest, dass die beiden in Rede stehenden Arbeitnehmer für die E GmbH in Österreich tätig gewesen seien.

13

Inwiefern die in der Zulässigkeitsbegründung abschließend angeführte Frage der Erforderlichkeit von Übersetzungen „wesentlicher Stücke“ sowie der Auswirkungen von Verstößen gegen dieses Gebot im Revisionsfall konkret von Bedeutung sein sollte, ist anhand der Ausführungen des Revisionswerbers nicht ersichtlich.

14

Da die Revision somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, war sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Da die Revision somit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft, war sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 15. Jänner 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023110120.L00

Im RIS seit

13.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

13.02.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at